

## Kriegstraunungen.

Ein Standesbeamter sendet uns folgende zeitgemäße und besonders für unsere braven Feldgrauen recht beachtenswerte Winke:

Der Krieg währt bereits über 13 Monate und immer noch kommen — und zwar recht häufig — Fälle vor, daß unsere Feldgrauen, die zum Zweck der Eheschließung einen kurzen Urlaub aus dem Felde erhalten, ohne die erforderlichen Urkunden auf dem Standesamt erscheinen in der irrthümlichen Annahme, daß Kriegstraunungen die Beibringung von Urkunden als Unterlagen nicht weiter erforderten. Da der Urlaub vielfach zu kurz ist, die fehlenden Papiere beizubringen, darf der Standesbeamte selbst beim größten Entgegenkommen die Kriegstraunung nicht vornehmen, und der Verlobte muß unverrichteter Sache zu seinem Truppenteil ins Feld zurückkehren. Es ist dringend erforderlich, daß die Braut, noch bevor der Urlaub ihres im Felde stehenden Bräutigams von diesem beim Truppenteil nachgesucht wird, bei dem zuständigen Standesbeamten ihres Wohnortes unter Vorlegung der Verhältnisse beider Verlobten die nötigen Erkundungen einzieht. Sie wird unter anderem darüber belehrt werden, daß Kriegstraunungen wohl den zuständigen Standesbeamten ermächtigen, vom Aufgebote, das heißt dem 14 tägigen Aushang desselben, zu befreien, daß aber diese Befreiung nur erteilt werden darf, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird bei der Kriegstraunung nichts an den Verpflichtungen der Militärpersonen des Friedensstandes, die Genehmigung ihres Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, geändert. Nur die aus dem Beurlaubtenstande Einberufenen, Reservisten, Landwehr- und Landsturmmänner, Ersatzreservisten, sowie Kriegsfreiwilligen bedürfen einer besonderen Erlaubnis nicht.

Die Anzahl der Kriegstraunungen meines Standesamtes betrug im August v. J., dem ersten Kriegsmonat 175, und den vier folgenden Monaten je 20, und nahm allmählich jeden Monat zu, bis sie im vorigen Monat August 1915 die Zahl von 30 erreichte. Sie wird sich voraussichtlich, weil jetzt den länger im Felde Stehenden ein Erholungsurlaub erteilt wird, in den nächsten Monaten noch erhöhen.

Bis Ende August d. J. betrug die Gesamtsumme der Kriegstraunungen 456. Von diesen 456 Kriegsgetrauten will die bei weitem größte Mehrheit, wenigstens dreiviertel davon, nach ihren eigenen Angaben nach beendigtem Kriege in Groß-Berlin dauernden Wohnsitz begründen; von dem übrigen Viertel ließ es rund die Hälfte noch ungewiß, nur eine geringe Zahl beabsichtigte, anderswo Wohnung zu nehmen. Fast alle aber erklärten übereinstimmend, daß sie nicht daran dächten, vor Kriegschluß einen eigenen Haushalt zu schaffen, und daß die neuermählten Ehefrauen solange ihre bisherigen Wohnungen beibehalten würden.

Für rund vierfünftel dieser Kriegsgetrauten werden teils nach ihren eigenen Aussagen, teils nach ihren Verufen zu schließen, nach Kriegschluß nur sogenannte Kleinwohnungen in Betracht kommen. Wenn man nun bedenkt, daß in Groß-Berlin für rund 90 000 Einwohner ein Standesamt kommt, wird man nach vorstehendem ermessen können, welche heilige Ehrenpflicht den Gemeinden von Groß-Berlin zufällt, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß für unsere, aus dem Felde zurückkehrenden Soldaten genügende Kleinwohnungen — und nicht wie 1871 um 20 Prozent der Mietpreis erhöht — vorhanden sind, damit sie nicht wie 1871 wieder auf freiem Felde in Baracken lagern müssen.

Sehr segensreiche Erfolge haben die Kriegstraunungen auch dadurch aufzuweisen, daß sie es allen Angehörigen der bewaffneten Macht, die durch die Mobilmachung betroffen worden sind, ermöglichen, noch vor ihrem Ausrücken ins Feld durch sofortige Eheschließung die Anerkennung der vor der Ehe geborenen Kinder zu erwirken, wodurch die betreffenden Kinder nicht nur den Namen des Vaters erhalten, sondern auch alle Rechte der ehelich geborenen Kinder. Da es erfahrungsgemäß immer noch vorkommt, daß, sei es aus Unkenntnis oder anderen Gründen, die An-

erkennung unterbleibt, soll hiermit besonders darauf hingewiesen werden, daß die Anerkennung auch im Felde auf Antrag des Vaters vor dem Kriegsgericht der Division gültig ausgesprochen werden kann. Auch wenn die Eheschließung nicht stattgefunden hat oder die Mutter des Kindes nicht mehr am Leben ist, kann die Anerkennung der Vaterschaft durch einen im Felde stehenden Soldaten von dem Kriegsgericht entgegengenommen werden. Das Kind erhält damit zwar nicht die Rechte eines ehelichen und behält auch den Namen der Mutter bei, eine solche Anerkennung würde aber als Unterlage für etwaige Kriegsunterstützung von wesentlichem Wert sein. Kosten entstehen durch die Anerkennung nicht.

Vorgänge beweisen, daß unseren Kriegern im Felde vielfach noch die nach obigem einzuschlagenden Wege nicht genügend bekannt sind. Den in der Heimat Zurückgebliebenen, die es angeht, möchte aber hiermit ernstlich ans Herz gelegt sein, ihre Angehörigen im Felde hierüber brieflich zu belehren. Bei dem innerlich guten Kern unserer Krieger wird ein Erfolg nicht ausbleiben.